

Der einfacheren Lesbarkeit wegen wurde bei allen Personen und Funktionen die männliche Formulierung verwendet. Selbstverständlich gilt für sämtliche Aussagen auch die weibliche.

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

- a) Unter der Bezeichnung „LWZ-Verein“ (Absolventen der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner, Mitarbeiter der Baugewerblichen Berufsschule und Gönner) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.
- b) der LWZ-Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der LWZ-Verein bezweckt

- a) die Förderung des Erfahrungsaustausches der ehemaligen Absolventen einer Ausbildung an der LWZ untereinander und mit anderen Ausbildungsstätten,
- b) die Orientierung der Mitglieder über Belange der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- c) die Unterstützung der LWZ bei der Erfüllung ihres Auftrages, insbesondere in Belangen der Berufsbildung,
- d) die Förderung des Zusammenhalts und der Geselligkeit seiner Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

Der LWZ-Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Aktivmitglieder und Gönner erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

- a) Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder können ehemalige und in Ausbildung stehende Lernende sowie Mitarbeiter der Baugewerblichen Berufsschule Zürich aufgenommen werden.

- b) Gönner
Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- c) Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Aktivmitglieder oder Gönner um den LWZ-Verein in hervorragendem Masse verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen.

Art. 4 Austritt, Ausschluss

- a) Austritt
Der Austritt kann auf schriftliches Gesuch hin auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.
- b) Ausschluss
Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied vom LWZ-Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsversammlung. Dazu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder aller Kategorien haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des LWZ-Vereins teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen das Stimmrecht mit einer Stimme.
- c) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Vereinsversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Aktivmitglieder und Gönner sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Dieser ist wie folgt festgesetzt:

- Aktivmitglieder: Fr. 30.--

In Ausbildung stehende Lernende sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

- Gönner: Fr. 50.--

- b) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

III. ORGANE

Art. 7 Organe des LWZ-Vereins

Die Organe des LWZ-Vereins sind

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Vereinsversammlung

- a) Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im Herbst statt.
- b) Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, welche die zu behandelnden Geschäfte schriftlich bezeichnen.
- c) Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
- d) Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
- e) Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Protokollführung obliegt dem Sekretär. Stimmzähler werden aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- f) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied kann aber geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- g) Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen sind bei Stimmgleichheit zu wiederholen.
- h) Die Geschäfte (Traktanden) der ordentlichen Vereinsversammlung sind:
 - 1. Appell / Wahl der Stimmzähler
 - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - 3. Jahresbericht des Präsidenten
 - 4. Kassabericht / Revisorenbericht
 - 5. Entlastung des Vorstandes
 - 6. Mutationen
 - 7. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandmitglieder (ausg. Schulleitungsmitglieder)
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - 8. Genehmigung:
 - a) des Budgets
 - b) des Tätigkeitsprogramms
 - 9. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - 10. Anträge aus Mitgliederkreisen (Art. 5c)
 - 11. Ehrungen
 - 12. Verschiedenes
- i) Die Geschäfte (Traktanden) einer ausserordentlichen Vereinsversammlung werden mit der Einladung bekannt gegeben.
- j) Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 6 – 10 Mitgliedern:
 - Präsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Beisitzer(n)
 - Leiter der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner
 - weiteres Mitglied der Schulleitung der Baugewerblichen Berufsschule Zürich

- b) Mit Ausnahme des Leiters der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner und des weitem Mitglieds der Schulleitung der Baugewerblichen Berufsschule Zürich werden die Vorstandsmitglieder von der Vereinsversammlung gewählt.
- c) Die Amtsdauer der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Vom Präsidenten abgesehen, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- f) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- g) Die Kompetenz des Vorstandes umfasst alle im Budget aufgeführten Positionen.
- h) Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen einer Genehmigung durch die Vereinsversammlung.
- i) Der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

- a) Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung und den Revisorenbericht.
- b) Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c) Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des LWZ-Vereins sein. Sie dürfen aber nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Kassier stehen.

IV. FINANZEN, HAFTUNG

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des LWZ-Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) dem Ertrag des Vereinsvermögens;
- c) allfälligen Überschüssen und Rückvergütungen, die mit der Tätigkeit des LWZ-Vereins zusammenhängen;
- d) den Erträgen aus besonderen Veranstaltungen;
- e) Vergabungen und Zuwendungen irgendwelcher Art.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LWZ-Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.

V. STATUTENREVISION

Art. 13 Statutenrevision

- a) Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es an der Vereinsversammlung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- b) Wird die Gesamtrevision beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung – unter Berücksichtigung der eingebrachten Anträge – einen Entwurf auszuarbeiten.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 14 Auflösung

- a) Die Auflösung des LWZ-Vereins erfolgt in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB).
- b) Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine dafür einberufene, ausserordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden.
- c) Es bedarf für den Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- d) Im Falle einer Auflösung des LWZ-Vereins wird dessen Nettovermögen für Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung verwendet.

Beschlossen an der Gründungsversammlung des LWZ-Vereins am 8. Mai 2003.

Der Präsident

Der Sekretär:

Hansruedi Lienhard

Markus Bosshard